



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

# **Die interprofessionelle gemeinsame Verantwortung von Gesundheitsberufen — eine berufs- und haftungsrechtliche Beurteilung aus anwaltlicher Perspektive**

Mag. Dr. Christian Gepart  
Rechtsanwalt

(Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger)



# Themenüberblick:

- Rechtsrahmen für Gesundheitsberufe in Österreich
- Begriff „Gesundheitsberufe“
- Berufsrechtlich definierte gemeinsame Verantwortung für das „Klient:innenwohl“
- Erfordert die gemeinsame Verantwortung auch Informationsaustausch?
- Kompetenzen – Handlungsbefugnisse im Sinne gemeinsamer Verantwortung für das „Klient:innenwohl“

# Vorbemerkung: **Rechtsnormen für Gesundheitsberufe?**



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- **Berufsrecht**
  - Welche Tätigkeiten dürfen Berufsangehörige unter welchen Voraussetzungen durchführen?
- **Arbeits-/Dienstrecht**
  - Welche Tätigkeiten müssen Dienstnehmer:innen durchführen?
- **Organisationsrecht**
  - z.B. Krankenanstaltenrecht, Pflegeheimrecht, Primärversorgungsgesetz
- **Weitere gesundheitsrechtliche Normen**
  - z.B. Arzneimittelrecht, Medizinprodukterecht, Epidemierecht
- **Haftungsrecht**
  - Schadenersatzrecht – gerichtliches Strafrecht
  - Wer trägt Verantwortung für ein Verhalten?

# Gesundheitsberufe? (1)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

*„Unter einem Gesundheitsberuf ist ein auf Grundlage des Kompetenztatbestandes Gesundheitswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) gesetzlich geregelter Beruf zu verstehen, dessen Berufsbild die Umsetzung von Maßnahmen zur Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung umfasst. Darunter sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die unmittelbar am bzw. unmittelbar oder mittelbar für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens erbracht werden. ...“*

(<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=489>)

# Gesundheitsberufe? (2)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

*„... Angehörige der Gesundheitsberufe haben ihren Beruf **ohne Unterschied der Person gewissenhaft** auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und **Berufspflichten** und nach Maßgabe der **fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen** zu wahren. ...“*

(<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=489>)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

# **„Klient:innenorientierung“ als gemeinsame Verantwortung von Gesundheitsberufen?**

# „Klient:innenorientierung“ in Berufsgesetzen (1)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- „Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.“  
– (§ 4 Abs. 1 GuKG)

# „Klient:innenorientierung“ in Berufsgesetzen (2)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- „Ein Arzt ist verpflichtet, jeden von ihm in ärztliche Beratung oder Behandlung übernommenen Gesunden und Kranken ohne Unterschied der Person gewissenhaft zu betreuen. Er hat sich laufend im Rahmen des Fortbildungsprogramms der Österreichischen Ärztekammer fortzubilden und nach Maßgabe der ärztlichen Wissenschaft und Erfahrung sowie unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften und der fachspezifischen Qualitätsstandards, insbesondere aufgrund des Gesundheitsqualitätsgesetzes (GQG),..., das Wohl der Kranken und den Schutz der Gesunden zu wahren.“  
– (§ 49 Abs. 1 ÄrzteG)

# „Klient:innenorientierung“ in Berufsgesetzen (3)



Mag.Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- „Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste haben ihren Beruf ohne Unterschied der Person gewissenhaft auszuüben. Sie haben das Wohl und die Gesundheit der Patienten und Klienten unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften und nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren.
  - Jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.“
- (§ 11 Abs. 1 und 3 MTD-Gesetz)

# „Klient:innenorientierung“ (1)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- ...
- verpflichtet
  - zum **gemeinsamen** Handeln
    - » zu „*Wohl und Gesundheit*“ der Klient:innen
    - » unter Einhaltung der Rechtsvorschriften
    - » nach den Regeln der „Kunst“ („lege artis“)
- erfordert (tw. gesetzlich normierte) Bildungsverpflichtung, um das zur Erfüllung der Aufgaben gebotene Wissen zu erwerben
- verbietet „Ungleichbehandlung“ ohne sachliche Rechtfertigung

# „Klient:innenorientierung“ (2)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

• ...

- trägt das Risiko der Einlassungs- und Übernahmefahrlässigkeit bei Durchführung von Maßnahmen ohne ausreichendes Wissen bzw. fachliche Kompetenz in sich
- verlangt Akzeptanz von Klient:innen-Autonomie (=Verbot des Handelns gegen Klient:innen-Willen)
- bewirkt „Garantenstellung“:
  - » *Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihm im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“ (§ 2 StGB)*



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

# **Informationsaustausch im Rahmen gemeinsamer Verantwortung zu *„Wohl und Gesundheit“* der Klient:innen?**

# Verschwiegenheitspflicht



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- Grundregel:
  - Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
- Ausnahmen:
  - Entbindung durch Klient:innen
  - Gesetzlich vorgesehen Auskunft-, Anzeige-, Mitteilungspflichten
  - Interessensabwägung?

# (berufsgesetzliche) Auskunftspflichten?



Mag.Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- § 11b Abs. 2 MTD-Gesetz:
  - „(Angehörige von gehobenen medizinisch-technischen Diensten) haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten oder Klienten behandeln oder pflegen, die für die Behandlung oder Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen ... zu erteilen.“
- § 9 Abs. 2 GuKG:
  - „(Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe) haben anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, die die betroffenen Patienten, Klienten oder pflegebedürftigen Menschen behandeln oder pflegen, die für die Behandlung und Pflege erforderlichen Auskünfte über Maßnahmen ... zu erteilen.“
- Ebenso in § 13 Abs. 5 MABG, § 3 Abs. 5 MMHmG – nicht jedoch z.B. im ÄrzteG, HebG, KTG etc.!

# Interprofessionelle Auskunftserteilung ... (1)

- ... ohne spezielle berufsgesetzliche Regelung möglich?
  - » Problem: Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht kann Verwaltungsübertretung darstellen!
- ausdrückliche oder allenfalls auch konkludente Zustimmung des/der Klient:in

# Interprofessionelle Auskunftserteilung ... (2)

- ... ohne spezielle berufsgesetzliche Regelung möglich?
  - » denkbar:
    - Wenn Informationsweitergabe an andere Gesundheitsberufe im Sinne der gemeinsamen Verantwortung dem „Wohle“ des/der Klient:in entspricht – ev. als allgemeiner Rechtfertigungsgrund anzuerkennen?
    - Wird wohl auch für Einsichtsrechte in jeweilige Dokumentation zu gelten haben!



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

# **Kompetenzen von Gesundheitsberufen vor dem Hintergrund gemeinsamer Verantwortung zu „*Wohl und Gesundheit*“ der Klient:innen?**

# Kompetenzen von Gesundheitsberufen (1)



Mag. Dr.  
CHRISTIAN GEPART  
Rechtsanwalt

- Berufsrechtliche Kompetenzdefinitionen
  - normieren fachliche Zuständigkeiten
  - differenzieren zwischen Kernkompetenzen und abgeleiteten Kompetenzen
  - beinhalten Kriterien der haftungsrechtlichen Verantwortung
  - erzeugen gelegentlich „Schnittstellen-Themen“ zwischen Gesundheitsberufen
    - » gemeinsame Kompetenzen
      - oder
    - » überschneidende Kompetenzen
      - oder
    - » konkurrierende Kompetenzen
- gemeinsame Verantwortung zu „*Wohl und Gesundheit*“ der Klient:innen verbietet jedoch „negativen Kompetenzkonflikt“!

# Kompetenzen von Gesundheitsberufen (2)

- Berufsrechtliche Definitionen von Kernkompetenzen (d.h. Kompetenzen ohne ärztliche Mitwirkung)?
  - Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (§ 14 GuKG bzw. § 83 Abs. 2 GuKG)
  - Hebammen (§ 2 HebG)
- bei „Gesunden“ bzw. ausgewählten Personengruppen
  - Physiotherapeut:innen
  - Diätolog:innen
  - Ergotherapeut:innen
- Gesundheitspsycholog:innen
- ...

# Kompetenzen von Gesundheitsberufen (3)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- Berufsrechtliche Definitionen abgeleiteter Kompetenzen?
  - sämtliche Kompetenzen, die eine ärztliche Anordnung im Sinne von grundsätzlicher Festlegung der Maßnahme erfordern
  - = „medizinische Handlungsbereiche“:
    - auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeiten, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden
    - Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen; Durchführung der Behandlung

# Systematik abgeleiteter („medizinischer“) Kompetenzen? (1)

## § 49 Abs. 3 ÄrzteG:

- Der Arzt kann im Einzelfall an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen ärztliche Tätigkeiten übertragen, sofern diese vom Tätigkeitsbereich des entsprechenden Gesundheitsberufes umfasst sind. Er trägt die Verantwortung für die Anordnung. Die ärztliche Aufsicht entfällt, sofern die Regelungen der entsprechenden Gesundheitsberufe bei der Durchführung übertragener ärztlicher Tätigkeiten keine ärztliche Aufsicht vorsehen.

# Systematik abgeleiteter („medizinischer“) Kompetenzen? (2)



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- Festlegung der Maßnahme durch ärztlichen Beruf („Anordnungsverantwortung“)
  - Exkurs: Dokumentationspflicht gemäß § 51 ÄrzteG!
- „Durchführungsverantwortung“?
  - vor allem bei Gehobenen nichtärztlichen Gesundheitsberufe – „Eigenverantwortung“ (=fachliche Letztverantwortung)
  - Assistenzberufe + Auszubildende
    - Fachliche Begleitung („Aufsicht“) durch
      - » Ärzt:innen
        - oder
      - » ausgewählte gehobene nichtärztliche Gesundheitsberufe



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

# **Zusammenarbeit zwischen gehobenen nichtärztlichen Gesundheitsberufen?**

# Gehobene nichtärztliche Gesundheitsberufe



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- Vor allem
  - Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
  - Hebammen
  - Kardiotechniker
  - Operationstechnische Assistenz
- Handeln eigenverantwortlich (fachlich letztverantwortlich)
- Verfügen über keine Anordnungs- bzw. Weiterdelegierungsbefugnis gegenüber Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe
  - (vgl. BMG 19.10.2012, 92251/0171-II/A/2/2012 = ÖZPR 2013/4 zu DGKP und Hebammen)

# Gesetzliche Verankerung der Interprofessionalität?



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

- Letztlich nur im GuKG:
  - Im Rahmen des Berufsbildes des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege (§ 12 Abs. 4 GuKG)
  - Kompetenzen im multiprofessionellen Versorgungsteam (§ 16 GuKG)
- Punktuell auch im Primärversorgungsgesetz (PrimVG)!
- Berücksichtigung auch in anderen Gesundheitsberufsgesetzen?
  - Gesetzgeber wäre gefordert!



Mag. Dr.  
**CHRISTIAN GEPART**  
Rechtsanwalt

**Haben Sie noch Fragen?**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und  
alles Gute für Ihre berufliche Tätigkeit!**

A – 1190 Wien | Pantzergasse 30/22

M: +43-676-6166929 | F: +43-1-3670278

eMail: [office@christiangepart.at](mailto:office@christiangepart.at)